



Beitragsordnung VIOkita gGmbH

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Einrichtungen der VIOkita gGmbH – differenziert nach Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) – sowie die Pauschale für die Verpflegung.

Sie gilt für alle Einrichtungen in Betriebsträgerschaft des Trägers im Stadtgebiet München und ist Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Die Beitragsordnung steht unter dem Vorbehalt der jeweils gültigen Münchner Kitaförderung (MKF) der Landeshauptstadt München. Änderungen der Förderbedingungen sowie der in der MKF festgelegten Beitragshöhen werden von der VIOkita gGmbH übernommen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Diese Änderungen treten zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die städtischen Vorgaben.

§1 Beitragserhebung

Die VIOkita gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Kinderkrippen, Kindergärten und Häusern für Kinder (Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder) Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld. Für den Kindergarten werden Besuchsgebühren abzüglich der Beitragsentlastung des Freistaats Bayern (Stichtagregelung) und Verpflegungsgeld erhoben.

§2 Besuchsbeiträge für Kinder aus dem Münchner Stadtgebiet

Entsprechend der Kernzeit von 9:00 -13:00 Uhr in Kinderkrippe und Kindergarten ist eine Mindestbuchungszeit der Buchungskategorie von 4-5 Stunden möglich.

Im Hort ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden in der Woche verpflichtend. Die Kernzeit im Hort geht von 13:00 – 16:00 Uhr.

(1) Kinderkrippe

Für den Besuch der Kinderkrippe wird folgender Besuchsbeitrag erhoben:

Stundenkategorie	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.	7 - 8 Std.	8 - 9 Std.	über 9 Std.
Besuchsgebühr	121,00 €	146,00 €	172,00 €	198,00 €	224,00 €	250,00 €



(2) Kindergarten¹

Für den Besuch des Kindergartens wird folgender Besuchsbeitrag* erhoben:

Stundenkategorie	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.	7 - 8 Std.	8 - 9 Std.	über 9 Std.
Besuchsgebühr	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
Tatsächliche Besuchsgebühr ²	0€	0€	0€	0€	0€	0€

(3) Hort

Für den Besuch des Hortes wird folgender Besuchsbeitrag erhoben:

Stundenkategorie	3 - 4 Std.	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.
Besuchsgebühr	113 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €

§3 Besuchsbeiträge für Gastkinder

(1) Kinderkrippe Gastkinder

Für den Besuch der Kinderkrippe wird folgender Besuchsbeitrag erhoben:

Stundenkategorie	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.	7 - 8 Std.	8 - 9 Std.	über 9 Std.
Besuchsgebühr	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00 €	594,00 €	582,00 €

(2) Kindergarten Gastkinder ¹

Für den Besuch des Kindergartens wird folgender Besuchsbeitrag* erhoben:

Stundenkategorie	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.	7 - 8 Std.	8 - 9 Std.	über 9 Std.
Besuchsgebühr	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €
Tatsächliche ² Betreuungsgebühr	35 €	63 €	92 €	121 €	150 €	178 €

(3) Hort Gastkinder

Für den Besuch des Hortes wird folgender Besuchsbeitrag erhoben:

Stundenkategorie	3 - 4 Std.	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.
Besuchsgebühr	175,00 €	193,00 €	212,00 €	230,00 €

¹ eine Beitragsentlastung von 100€ monatlich wird vom Freistaat Bayern gewährt, bitte beachten Sie hierzu die Stichtagregelung.

² nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 €. Gilt nicht für Kinder, die im lfd. Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar 3 Jahre alt werden. Der Beitrag wird in voller Höhe durch die Beitragsentlastung des Freistaats Bayern übernommen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind



§4 Verpflegungspauschale

- (1) Für den Besuch der unter § 1 genannten Einrichtungen ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag ein monatliches Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsgeld wird pauschal für 20 Besuchstage pro Monat erhoben. Es basiert auf einer Tagespauschale von 12,00 Euro und beträgt somit **240,00 Euro** monatlich – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

§5 Zahlungsmodalitäten und Änderung der Buchungszeit

- (1) Die in § 1 und § 2 genannten Elternbeiträge sowie die Verpflegungspauschale sind jeweils monatlich im Voraus zum 1. eines Kalendermonats zu entrichten.
- (2) Eine Rückerstattung oder Minderung der Beiträge erfolgt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes – zum Beispiel aufgrund von Ferienzeiten, Krankheit oder Urlaub. Auch vorübergehende Schließungen der Einrichtung berühren die Zahlungspflicht nicht, sofern keine gesetzlich abweichende Regelung besteht.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit während des laufenden Kitajahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. bei einer veränderten familiären oder beruflichen Situation) und bedarf der Zustimmung des Leitungsteams. Sie kann nur genehmigt werden, wenn dadurch die förderrelevanten Voraussetzungen gemäß BayKiBiG weiterhin erfüllt bleiben – insbesondere die Einhaltung der Mindestbuchungszeit sowie die Sicherstellung des erforderlichen Anstellungsschlüssels. Eine reguläre Änderung ist jeweils zum Beginn eines neuen Kitajahres möglich, sofern die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Einrichtung dies zulassen.

§6 Beitragsermäßigung

- (1) Eine Beitragsermäßigung kann für folgende Fälle gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt direkt bei der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt München. Die VIOkita gGmbH gewährt die Ermäßigung erst nach Vorlage eines gültigen Nachweises durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine vollständige Befreiung von der Besuchsgebühr ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung einer der folgenden Tatbestände vorliegt:
 - a. Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Bürgergeld),
 - b. Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Kapitel III oder IV),
 - c. Bezug von Leistungen nach §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - d. Bezug von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
 - e. Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
 - f. Bewohner:innen von Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG), Frauenhäusern oder Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),



- g. Kinder, die in Pflegefamilien (mit Pflegegeld) oder stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind (Heimkinder),
- h. Sozialpädagogisch begründete Notlagen (nach schriftlicher Einschätzung der Bezirkssozialarbeit),
- i. Besitz eines gültigen München-Passes (durch das Kind oder mindestens einen Elternteil),
- j. Anspruch auf Förderung nach dem Bayerischen Krippengeldgesetz (Art. 23a BayKiBiG).

(3) In den Fällen **a. bis g.** wird die Besuchsgebühr auf **100 € monatlich** begrenzt.

(4) Bei Bewilligung des Bayerischen Krippengel des kann dieser Betrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales erstattet werden. Wird das Krippengeld abgelehnt, kann die Besuchsgebühr auf **0 €** reduziert werden, wenn ein anderer Ermäßigungstatbestand vorliegt.

(4) **Geschwisterermäßigung:**

Eine Beitragsermäßigung wird auch gewährt, wenn zwei oder mehr Geschwisterkinder (einschließlich Stief- oder Halbgeschwister) in derselben Hauptwohnung gemäß §§ 21 ff. Bundesmeldegesetz leben und mindestens eine dort lebende erwachsene Person für die Kinder kindergeldberechtigt ist (§§ 62 ff. EStG oder nach dem BKGG).

Die berücksichtigungsfähigen Kinder werden nach Alter gereiht (ältestes Kind = Ordnungsnummer 1). Bei identischem Geburtsdatum entscheidet die alphabetische Reihenfolge des Vornamens.

- Das Kind mit Ordnungsnummer 2 erhält 50 % Ermäßigung auf die Besuchsgebühr.
- Ab Ordnungsnummer 3 entfällt die Besuchsgebühr vollständig.

Der Antrag ist jeweils **für ein Kitajahr (01.09.–31.08.) neu zu stellen** und muss spätestens bis zum **31.08. des laufenden Kitajahres** eingereicht werden. Die Ermäßigung wird rückwirkend ab dem Beginn des Kitajahres gewährt, sofern die Voraussetzungen zum Stichtag vorliegen.

(5) Die Beitragsermäßigung gilt ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Bei Folgeanträgen muss ein nahtloser Nachweis erbracht werden.

(6) Beim **Wegzug aus dem Stadtgebiet München** endet die Beitragsermäßigung mit Ablauf des Monats. Beim **Zuzug nach München** kann eine Beitragsermäßigung ab dem Zuzugsmonat beantragt werden.

(7) Unvollständige, verspätete oder unzutreffende Angaben sowie das Nichtvorlegen erforderlicher Nachweise können zum **rückwirkenden Wegfall der Beitragsermäßigung** führen. In diesem Fall sind zu Unrecht ermäßigte Beiträge durch die Sorgeberechtigten nachzuzahlen.

§ 7 Wechsel der Einrichtung oder Betreuungsform

(1) Wechselt ein Kind während eines Kalendermonats innerhalb der VIOkita gGmbH von einer Kindertageseinrichtung in eine andere oder ändert sich die Betreuungsform



innerhalb derselben Einrichtung (z. B. Wechsel von Krippe in Kindergarten), so ist der Elternbeitrag für diesen Monat noch vollständig für die zuerst besuchte Einrichtung bzw. Betreuungsform zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung oder Aufteilung des Beitrags erfolgt nicht.

§ 8 Ersatzlose Schließung

- (1) Wird eine Einrichtung oder einzelne Gruppe aufgrund behördlicher Anordnung (z. B. Infektionsschutz, Personalmangel, Notfälle) vorübergehend geschlossen, bleibt die Beitragspflicht für Betreuung und Verpflegung unberührt, sofern keine gesetzlich abweichende Regelung besteht.
- (2) Wird den Sorgeberechtigten ein Platz in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung der VIOkita gGmbH angeboten, gilt dies als gleichwertiger Ersatz. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung oder Rückerstattung.

§ 9 Entstehung der Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Beitragsschuldner

- (1) Die Zahlungspflicht für den Besuchsbeitrag sowie das Verpflegungsgeld beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Danach entsteht die Beitragspflicht jeweils zu Beginn eines Kalendermonats und besteht bis zum Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet es während des Monats aus, ist der **volle Monatsbeitrag** zu entrichten. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.
- (3) Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld sind **jeweils zum 1. des Monats fällig**.
- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der VIOkita gGmbH ein **SEPA-Lastschriftmandat** für ihr Konto zu erteilen. Der Einzug erfolgt jeweils **innerhalb der ersten zehn Werktage eines Monats**.
- (5) **Barzahlungen oder Überweisungen sind ausgeschlossen.** Die Zahlung ist ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren möglich.
- (6) Für die Zahlung der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) gemäß §§ 1626 und 1631 BGB verantwortlich. Wenn das Kind in einer Pflegefamilie lebt und die Anmeldung durch die Pflegeeltern erfolgt ist, übernehmen die Pflegeeltern diese Verpflichtung gemäß § 1688 BGB. Lebt das Kind dauerhaft nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil allein zur Zahlung verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer



- (1) Diese Beitragsordnung entspricht der Fördersystematik der Münchner Kitaförderung (MKF), die zum 01.09.2024 in Kraft getreten ist und gilt für alle Kindertageseinrichtungen der VIOkita gGmbH im Stadtgebiet München.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt zum **01.01.2026** in Kraft. Eine Anpassung an geänderte Vorgaben der Stadt München erfolgt durch eine aktualisierte Beitragsordnung, ohne dass eine gesonderte Kündigung dieses Dokuments erforderlich ist. Frühere Beitragsordnungen treten mit Wirkung dieses Datums außer Kraft.